

**Verordnung der Gemeinde Hebertshausen über den Betrieb von
Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen
(Autowaschanlagenverordnung)
vom 18.07.2024**

Die Gemeinde Hebertshausen erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl S. 98), folgende Verordnung:

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) An den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist im Gemeindegebiet der Betrieb von Autowaschanlagen ab 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr zugelassen. Anlagen dürfen nur bei geschlossenen Toren betrieben werden. Die Bestimmungen der TA Lärm sind zu beachten.
- (2) Von dieser Zulassung aus Abs. 1 Satz 1 ausgenommen sind Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

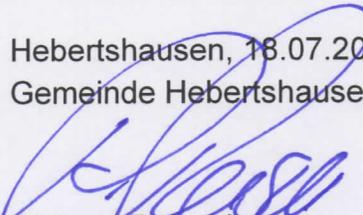
Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 eine Autowaschanlage außerhalb der zugelassenen Zeit betreibt, kann nach Art. 7 Nrn. 1 und 2 FTG mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden.

§ 3

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung vom 17.01.2007 tritt außer Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Hebertshausen, 18.07.2024
Gemeinde Hebertshausen


Richard Reischl
Erster Bürgermeister

